

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

1. Änderung der Kleininleiter-Abgabebesatzung vom 20.12.1994

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11. November 1996 folgende 1. Änderung der Kleininleiter-Abgabensatzung vom 20.12.1994 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 49,-- DM zuzüglich Verwaltungskostenbeitrag je Grundstück/Jahr 8,-- DM.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, 12.11.1996



Johann Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann gem. § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.